



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



80. Jahrgang

Regensburg, 15. Oktober 2024

Nr. 12

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Eckersdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Eckersdorf vom 18. September 2024 Az. ROP-SG12-1443.1-8-61-4..... 136

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2024..... 137

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2024 138

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2024..... 138

Bezirk Oberpfalz

Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 16. August 2024 Bekanntmachung..... 140



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Eckersdorf
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Eckersdorf
vom 18. September 2024
Az. ROP-SG12-1443.1-8-61-4**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Eckersdorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 30. April 2024/20. Juni 2024 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Eckersdorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. September 2024, Az. ROP-SG12-1443.1-8-61-3, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 18. September 2024
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Eckersdorf**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Gemeinde Eckersdorf
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sybille Pichl

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Eckersdorf (Landkreis Bayreuth) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5a Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Eckersdorf überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Eckersdorf auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte werden zwischen der Gemeinde Eckersdorf und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeit beträgt sechs Stunden wöchentlich (zwei Messstellen).

- 2) Die Gemeinde Eckersdorf verpflichtet sich, bei einer Übertragung der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis für ein Jahr.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 20. Juni 2024
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Eckersdorf, den 30. April 2024
Gemeinde Eckersdorf

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Sybille Pichl
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	61.400,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 17. Juli 2024 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 106 Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 18. Juli 2024
Regionaler Planungsverband Regensburg Region (11)

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2024

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2024 vom 1. August 2024 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 23. September 2024 amtlich bekannt gemacht wurde.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022 (RABl Nr. 17/2022, S. 214), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt der Zweckverband

für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.319.600,00 €**

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **707.700,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf

5.149.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2022.

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. August 2024 Az. ROP-SG12-1512.2-23-3-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 16. September 2024
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bezirk Oberpfalz

**Rechtsverordnung
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal
(Südliche Frankenalb)“
vom 16. August 2024
Bekanntmachung**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 16. August 2024 erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 1. Oktober 2024
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Rechtsverordnung
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal
(Südliche Frankenalb)“
vom 16. August 2024**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl 2024 I Nr. 225), i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, wird für das Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. wie folgt geändert:

- Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke werden aus der Schutzzone herausgenommen. Soweit nur Teilflächen des jeweiligen Grundstücks aus der Schutzzone herausgenommen werden, geht dies aus der Tabelle hervor. Die Herausnahmeflächen sind in den genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Kartenausschnitten Maßstab = 1 : 5.000.

Fläche Nr.	Bezeichnung	Flurnummern (Teilflächen in kursiver Schrift)	Gemarkung	Dargestellt in Karte
1	Unterbürg	2/2, 2/8, 8, 11, 17, 18, 21, 21/2, 58/16, 58/17, 131/2, 134/3, 135, 137/2, 137/3, 140, 164/2, 165/6	Unterbürg	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 5 (M = 1 : 5.000)
2	südlich Hebersdorf	927/2	Mallerstetten	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 5 (M = 1 : 5.000)

3	Staadorf	30/8, 30/17, 30/18, 30/19, 30/23, 351/1, 352/1, 354, 355, 355/5, 389, 389/1, 389/2, 389/3, 390, 397/2, 397/5, 397/7	Staadorf	Anlage 1 (M = 1 : 25.000) Anlage 6 (M = 1 : 5.000)
4	Mühlbach	368/5, 745, 746, 747, 752	Mühlbach	Anlage 2 (M = 1 : 25.000) Anlage 7 (M = 1 : 5.000)
5	Haahof	39/2, 46, 48	Wildenstein	Anlage 2 (M = 1 : 25.000) Anlage 8 (M = 1 : 5.000)
6	Zell	90/1	Zell	Anlage 3 (M = 1 : 25.000) Anlage 9 (M = 1 : 5.000)
7	Ottmaring	50, 58, 59, 59/1, 59/4, 59/5, 289, 290, 292	Ottmaring	Anlage 4 (M = 1 : 25.000) Anlage 10 (M = 1 : 5.000)
8	Töging	418, 419, 419/1, 419/2, 426, 426/2, 426/4, 426/5, 426/6, 456, 457, 458	Töging	Anlage 4 (M = 1 : 25.000) Anlage 11 (M = 1 : 5.000)

2. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke werden in die Schutzzone aufgenommen. Soweit nur Teilflächen des jeweiligen Grundstücks in die Schutzzone aufgenommen werden, geht dies aus der Tabelle hervor. Die Hereinnehmeflächen sind in den genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Kartenausschnitten Maßstab = 1 : 5.000.

Fläche Nr.	Bezeichnung	Flurnummern (Teilflächen in kursiver Schrift)	Gemarkung	Dargestellt in Karte
1	Griesstetten	12, 160, 163, 168, 171, 173, 173/1, 173/2, 173/3, 174, 174/1, 175, 176, 177, 178, 180	Griesstetten	Anlage 2 (M = 1 : 25.000) Anlage 12 (M = 1 : 5.000)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 16. August 2024
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Willibald Gailler
Landrat

Anlagen 1 - 4 Übersichtskarten
Anlagen 5 - 12 Detailkarten

(Anlagen aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.